

UWG-Reform seit 30.12.2008 in Kraft

Überraschend schnell passierte die Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die parlamentarischen Hürden und trat nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 30.12.2008 in Kraft. Die Reform diente der Umsetzung der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG vom 11.05.2005). Die Richtlinie wurde in das bestehende UWG eingefügt, d.h. wesentliche Teile des alten UWG blieben erhalten. Einzelne Rechtsbegriffe des UWG wurden in Anpassung an die Richtlinie geändert und Regelungen der Richtlinie dem UWG hinzugefügt. Gravierende Auswirkungen der vorgenommenen Änderungen auf die wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung sind zunächst nicht zu vermuten. Wie die Rechtsprechung die geänderte Begrifflichkeit des Gesetzes umsetzen wird, und ob diese zu geänderten Grundsätzen in der Rechtsprechung führen wird, bleibt abzuwarten. Ersetzt wurde u.a. der Begriff „Wettbewerbshandlung“ durch den Begriff „geschäftliche Handlung“. Die bisher für die Anwendung des Gesetzes über den Begriff „Wettbewerbshandlung“ erforderliche Wettbewerbsförderungsabsicht ist entfallen. Geändert wurde auch die Formulierung der sogenannten Bagatellschwelle in § 3 UWG. Diese Bagatellschwelle legt eine Grenze fest, ab welcher eine unlautere Handlung als unzulässig zu bewerten ist. Während in der alten Fassung des § 3 UWG von einer „nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung“ des Wettbewerbs die Rede war, wird in der neuen Fassung des § 3 in Absatz 1 eine „spürbare Beeinträchtigung“ der Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern als Bagatellschwelle gesetzt. Außerdem wurde § 3 Absatz 2 neu in das UWG eingefügt. Gemäß dieser Bestimmung sind geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern jedenfalls dann unzulässig, wenn sie nicht der für den Unternehmer geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, die Fähigkeit des Verbrauchers, sich auf Grund von Informationen zu entscheiden, spürbar zu beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Ob die geänderte Formulierung in Absatz 1 und der neu geschaffene Absatz 2 zu einem geänderten Maßstab bei der Bewertung von unlauteren geschäftlichen Handlungen führt, wird die künftige Rechtsprechung zeigen. Der Gesetzgeber hat sich hier nicht festgelegt und erklärt lediglich: „Diese Schwelle weicht im Wortlaut von der bisherigen Erheblichkeitsschwelle des § 3 UWG ab. Da nicht auszuschließen ist, dass damit auch eine inhaltliche Abweichung verbunden sein könnte, soll diese Regelung durch eine Änderung und Ergänzung der Generalklausel (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 UWG-E) berücksichtigt werden“ (*Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Bundestagsdrucksache 16/10145, vom 20.08.2008, S. 12*).

Die Irreführung der Verbraucher durch Verschweigen wesentlicher Merkmale des Angebots war von je her eine Fallgruppe der Irreführung im UWG. In der seit 2004 bis zur jetzigen Neufassung des UWG geltenden Fassung des § 5 (Irreführung) wurden unter Absatz 2 die Voraussetzungen der Irreführung durch Verschweigen einer Tatsache geregelt. Neu eingefügt in das UWG wurde jetzt § 5a unter der Überschrift „Irreführung durch Unterlassen“. Diese Neuregelung kann eine Verschärfung der Anforderungen an die Informations- und Aufklärungspflichten zur Folge haben. Das Vorenthalten einer wesentlichen Information ist unlauter, wenn dadurch die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher beeinflusst wird. Des Weiteren schreibt § 5a Absatz 3 bestimmte Informationen vor, wenn Waren oder Dienstleistungen angeboten werden. Anzugeben sind in diesem Fall u.a. die Identität und die Anschrift des Unternehmers, der Endpreis, zusätzliche Fracht-, Liefer- und Zustellkosten, Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, das Bestehen eines Rechts auf Rücktritt oder Widerruf. Zur Frage, wann ein derartiges Angebot, das diese Pflichtangaben erfordert, vorliegt, wird in der Begründung zum Gesetz erklärt, dass jede Erklärung des Unternehmers gemeint ist, auf Grund derer sich der Verbraucher zum Erwerb einer bestimmten Ware oder zur Inanspruchnahme einer bestimmten Dienstleistung entschließen kann. Nur bei bloßer Aufmerksamkeitswerbung werde dies im Allgemeinen nicht der Fall sein (*Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Bundestagsdrucksache 16/10145, vom 20.08.2008, S. 25*). Dass es hier in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen zwischen Angebots- und Aufmerksamkeitswerbung kommen wird, liegt auf der Hand.

In § 5a Absatz 4 wird bestimmt, dass solche Informationen wesentlich sind, die dem Verbraucher auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien für die kommerzielle Kommunikation – einschließlich Werbung und

Marketing – nicht vorenthalten werden dürfen. Werden derartige Informationen unterlassen, liegt meist auch ein zu untersagender Wettbewerbsverstoß vor. Als Beispiel seien die in § 5 Telemediengesetz (TMG) bestimmten sogenannten Pflichtangaben für das Internetimpressum genannt.

Neu eingefügt in das UWG wurde ein Anhang mit 30 irreführenden oder aggressiven Geschäftspraktiken von Gewerbetreibenden gegenüber Verbrauchern, die unter allen Umständen verboten sind. Liegt eine dieser Handlungen vor, bedarf es keiner weiteren Prüfung der Unlauterkeit oder des Überschreitens der Bagatellschwelle. Eine Vielzahl dieser nun konkretisierten Geschäftspraktiken konnten bereits über die §§ 3, 4, 5 und 7 des alten UWG untersagt werden. Die über § 4 UWG geregelten Beispiele unlauteren Wettbewerbs sind im neuen UWG beibehalten worden. Dies gilt also auch für § 4 Nr. 11, demzufolge unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Derartige Vorschriften sind u.a. die Preisangabenverordnung (PAngV), das Wohnungsvermittlungsgesetz (WoVermG), die Gewerbeordnung (GewO), das Heilpraktikergesetz (HeilprG), das Arzneimittelgesetz (AMG) und das Heilmittelwerbegesetz (HWG).

Für die Angehörigen der Heilkundeberufe und der Heilmittelbranche erbringt die UWG-Reform keine wesentliche Verschärfung der Wettbewerbslage. Verstöße gegen die ohnedies strengeren Vorschriften des AMG und HWG, die teilweise detaillierter und enger als das UWG regulieren, können auch weiterhin über § 4 Nr. 11 UWG verfolgt werden. In Nr. 18 der Anlage zum UWG wird bestimmt, dass die unwahre Angabe, eine Ware oder Dienstleistung könne Krankheiten, Funktionsstörungen oder Missbildungen heilen, unzulässig ist. Derartige Angaben werden auch über § 3 HWG untersagt, wobei es gemäß dieser Vorschrift bereits unzulässig ist, Heilmitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beizulegen, die sie nicht haben. § 3 HWG geht insofern über Nr. 18 der Anlage hinaus, da nicht erst ein Heilungsversprechen unzulässig ist, sondern bereits eine nicht wissenschaftlich erwiesene Wirkungsbehauptung eines Heilmittels.

Auch auf die Immobilienbranche dürfte die UWG-Reform nur geringe Auswirkungen haben. Verstöße gegen die Preisangabenverordnung, das Wohnungsvermittlungsgesetz und andere Nebengesetze können auch weiterhin über § 4 Nr. 11 UWG verfolgt werden. Die klassischen Irreführungstatbestände wie z.B. die Irreführung über die Gewerblichkeit des Angebotes, die Maklereigenschaft, die Ausstattung und den Zustand der beworbenen Immobilie und das Baustadium werden von § 5 bzw. § 5a UWG erfasst.

Fazit: Gravierende Auswirkungen auf den Wettbewerb lassen die im UWG vorgenommenen Änderungen nicht erkennen. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung die geänderte Formulierung der Bagatellschwelle auslegen wird. Eine Anhebung der Schwelle ist hier eher denkbar als deren Senkung, wie auch die Beibehaltung des bisherigen Maßstabs möglich ist. Höhere Anforderungen an Informationspflichten ergeben sich aus dem neu geschaffenen § 5a UWG (Irreführung durch Unterlassen). Hier ist eine strengere Vorgehensweise der abmahnenden Mitbewerber und Verbände sowie der Rechtsprechung zu erwarten. Im Hinblick darauf, dass die durch die UWG-Reform umgesetzte EU-Richtlinie die Vollharmonisierung im Verbraucherschutz anstrebt, sind künftige Überraschungen nicht ausgeschlossen. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof sind wahrscheinlich, da Auslegungsprobleme und Widersprüchlichkeiten einzelner UWG-Bestimmungen zu der umgesetzten EU-Richtlinie zu erwarten sind.